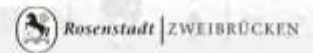


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 81/2023 vom 23.11.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung

Satzung

vom 22. November 2023

zur Änderung der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken – vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken – vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. a) S. 1 wird „§ 52“ ersetzt durch „§ 57“ und „§ 18 a“ ersetzt durch „§ 56“.
2. In § 2 Abs. 1 lit. e) S. 1 lit. bb) wird „§ 42“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 6“.
3. In § 2 Abs. 1 lit. e) S. 2 lit. cc), letzter Spiegelstrich werden „§§ 63, 64, 71“ ersetzt durch „§§ 34, 68“.
4. In § 6 Abs. 5 S. 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
5. In § 6 Abs. 6 wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen in Höhe von 100,00 € je Sitzung.“
6. In § 8 Abs. 1 werden der letzte Halbsatz von S. 2 sowie S. 3 gestrichen und durch folgende S. 3 und 4 ersetzt: „Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.“
7. In § 8 Abs. 4 wird S. 2 gestrichen und durch folgenden neuen S. 2 ersetzt: „Er ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der laut dieser Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.“

Zweibrücken, den 23.11.2023

8. In § 8 wird Abs. 5 gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 5 ersetzt: „Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.“

9. In § 8 Abs. 9 wird S. 3 um folgenden Halbsatz erweitert: „oder diese in elektronischer Form.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 22.11.2023
Stadtverwaltung
Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 23.11.2023

Bekanntmachung

Satzung

vom 22. November 2023

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Zweibrücken für das Schlachthaus im Schlachthof Zweibrücken vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in öffentlicher Sitzung die Aufhebung folgender Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Stadt Zweibrücken für das Schlachthaus im Schlachthof Zweibrücken vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 22.11.2023
Stadtverwaltung
Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 23.11.2023

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 08.12.2022
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister